



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Kentzler, W.: Die Entwicklung des Rechts in Deutschland.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

bestehenden Gesellschaftsordnung hinwegzuschaffen. Die Rettung des kleinen Bürgerthums in Stadt und Land, welches zwischen zwei Mühlsteinen zerrieben wird, das ist das Programm und die Grundidee der Bismarckschen Oekonomie. Der Kanzler will der erschreckenden Progression steuern, in welcher das Proletariat wächst. Dieses Wachstum vermehrt die Feinde der bürgerlichen Gesellschaft, die Kaste der Ausichtslosen, der Enterbten, welche nur an den Umsturz denken, weil es für sie keine andre Hoffnung giebt.

Die deutschen Liberalen, die den Kanzler so vehement bekriegen, befinden sich in einem verhängnißvollen Irrthume, sie gefährden durch ihre fehlerhafte Wirthschaftsdoctrin des *laissez aller* ihre politische Mission, ihre Vertrauensstellung beim Volke. An den Wahlurnen Baierns und Sachsens können sie ermessen, daß sie in der öffentlichen Meinung einen weiten Rückschritt gemacht, daß sie Stütze und Halt im Bürgerthume fast vollständig verloren haben.“



## Die Entwicklung des Rechts in Deutschland.



Vielleicht keiner Zeit mehr als der unsrigen, die sich immer wieder zu neuer gesetzgeberischer Thätigkeit rüstet, ist die lohnende Frage nach der Entwicklung des Rechts in Deutschland nahe gelegt. Während die ältere Germanistik unsers Jahrhunderts den Ausgangspunkt ihrer Untersuchungen über den Entwicklungsgang des deutschen Rechts von dem Sachsenpiegel und den mit diesem verwandten Rechtsquellen nahm und die Resultate, welche bei Beschränkung auf diesen Quellenkreis möglich sind, ziemlich erschöpfte, haben dagegen die neuern Forscher, wie Waitz und P. Roth, ihren Standpunkt weiter zurück in die Erforschung des fränkischen Rechts, der Volksrechte und Capitularien verlegt und damit für die geschichtliche Erkenntniß des Ganges der deutschen Rechtsentwicklung eine an Quellenmaterial viel reichere Grundlage gewonnen, als der Erforschung bloß des sächsischen Rechts zu Gebote stand. Bei diesem erweiterten Horizont ist natürlich Mühe und Arbeit der Untersuchung bedeutend gewachsen. Erst auf dem Gebiete des Verfassungsrechts sind erfolgreiche Anfänge gemacht, die Zweige des Privatrechts, des Prozeßrechts und des Strafrechts harren noch sehr der eingehenden Pflege und der Verwerthung für die deutsche Rechtsgeschichte. Gleichwohl läßt sich schon jetzt die große Bedeutung des fränkischen Rechts für diese erkennen, und Professor Sohm in Straßburg hat es vor kurzem in einer zuerst im ersten Bande der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte abgedruckten, dann als Separat-

abdruck unter dem Titel Fränkisches Recht und Römisches Recht erschienenen Abhandlung (Weimar, Böhlau, 1880) unternommen, auseinanderzusetzen, daß für die Rechtsgeschichte der abendländischen Culturwelt nur zwei Rechte in Betracht kommen: das römische Recht mit seiner Fortentwicklung durch kanonisches und lombardisches Recht und das fränkische Recht.

Das fränkische zunächst ist der bestimmende Factor für den Entwicklungsgang des mittelalterlichen Rechts. Es drängt im sechsten Jahrhundert das römische Recht aus der Oberherrschaft hinaus, unterwirft sich die übrigen germanischen Stammesrechte, die neben ihm im fränkischen Reiche bestehen, und behauptet bis ins sechzehnte Jahrhundert seine dominirende Stellung, aus der es erst durch die Reception des italienischen Rechts wieder verdrängt wird. Im einzelnen schließt sich der Fortschritt des fränkischen Rechts zunächst an die Fortschritte des fränkischen Reiches an. Von Chlodwig gegründet und von Karl dem Großen zu einer abendländischen Weltmonarchie germanisch-romanischer Nationalität erweitert, hatte dieses seinen Ausgang von den salischen Franken genommen, deren salisch-fränkisches Recht auf die Rechte der übrigen Stämme umwandelnd und absorbierend einwirkte, so daß die mittelalterliche Rechtsgeschichte in der Geschichte dieser Einwirkung sich darstellt. Zuerst wurde das Recht der ribuarischen Franken, dessen ältester Theil, das Strafrecht, etwa der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts angehört und in einem selbständigen Compositionssystem von den Bußsätzen der Lex Salica abwich, bis gegen Ende des sechsten Jahrhunderts in seinem zweiten Theile dahin mit dem salischen Rechte verschmolzen, daß dieser das gemeinsame Recht der neustrischen und austraischen Franken enthält, wobei das ribuarische Recht in seiner Besonderheit zu existiren aufhörte. Ein ähnlicher Einfluß des salischen Rechts zeigt sich bereits, ebenfalls unter den Merovingern, in Bezug auf das alamannische und bairische Volksrecht; doch behaupten beide im ganzen noch ihre altüberlieferten Eigenschaften in Folge der Toleranz der merovingischen Regierung, die weit entfernt ist, das ganze rechtliche Leben des Reichs von einem Mittelpunkte aus einheitlich zu gestalten. Als aber in der christlichen Weltmonarchie Karls des Großen der letzte Zweck aller Bestrebungen die Uniformirung der Stämme in staatlicher und kirchlicher Hinsicht wurde, die dem römischen Kaiserthum bewohnende Idee von der Omnipotenz der Staatsgewalt alle Culturinteressen in den Kreis ihrer Wirksamkeit zog, da wurde die Nivelirung auch der Stammesrechtsunterschiede das bewußte Ziel der fränkischen Staatsgewalt, und zur Ergänzung der Gewohnheits- und Stammesrechte, welche die Merovingerzeit hatte aufzeichnen lassen, traten nun die Karolingischen Capitularien, die Capitula omnibus legibus addenda, welche zu sämtlichen Stammesrechten gleichlautende Novellen hinzufügten, und die Capitula per se scribenda, welche recht eigentlich dazu bestimmt waren, der Centralisirung des Reichs die Centralisirung des Rechtslebens im Sinne des salisch-fränkischen Rechts an die Seite zu stellen. Zuerst unterlagen diesem Prozeß die Reichsgerichtsverfassung,

das Strafrecht und das Prozeßrecht, allmählich aber auch das Privatrecht der einzelnen Stämme, und das abschließende Resultat war die Vernichtung der sämtlichen Stammesrechte. Diese Uniformität des gesammten Reichsrechts wurde insbesondere durch die starke Einwanderung und planmäßige Verpflanzung fränkischer Colonisten in die verschiedenen Theile des Reichs, durch die weite Verbreitung königlicher Besitzungen und durch die Verwendung fränkischer Großen in den hohen Beamtenstellen der Dominal- und Reichsverwaltung unterstützt, und überall ist es das salisch-fränkische Recht, welches über die Stammesrechte den Sieg davonträgt. So belegt uns aus Oberitalien, wo die Bevölkerung fast aus allen Stammesvertretern des Reichs gemischt war, das lombardische Chartular, abgefaßt um das Jahr 1000 zu Pavia, welches neben dem langobardischen und römischen Recht nur noch gleiches Recht für die dort ansässigen deutschen Stammesangehörigen kennt, die bereits um diese Zeit abgeschlossene Uniformität des Prozeß- und Staats-, zum Theil auch des Privatrechts im Sinne des fränkischen Rechts. Indem der Verfasser des Chartulars die sämtlichen deutschen Stämme mit ihren Rechten unter den Ausdrücken *Salichus et caeteri*, *Salichus* und *Salicha* *lex* zusammenfaßt, documentirt er damit den Untergang der deutschen Stammesrechte, die Identität des salischen Rechts mit dem deutschen Recht Deutschlands und Frankreichs, d. h. des fränkischen Reichs, so daß es am Beginn des elften Jahrhunderts nur noch dreierlei Recht gab: das römische, das langobardische und das salisch-fränkische Recht. Die gleiche Verdrängung des Stammesrechts durch das salische zeigen die Urkundenansammlungen der gothischen Bevölkerung im Languedoc, fern von dem Mittelpunkt des Reichs, die der spanischen Mark und Burgunds, wo schon im neunten Jahrhundert keine Spur des alzburgundischen Rechts mehr vorhanden ist, und wo, wie in ganz Frankreich, neben dem römischen nur noch das salische Recht existirt. Auch im innern Deutschland zeigen die alamannischen Urkunden der Karolingerzeit keine Spur mehr von der altalamannischen Gerichtsverfassung, welche nach der *Lex Alamannorum* noch im siebenten Jahrhundert in Blüthe war; nur in Baiern erhalten sich noch tief in die Karolingische Zeit besondere Einrichtungen des Gerichtswesens, die indeß ebenfalls dem Einflusse des fränkischen Rechts allmählich wichen.

Dagegen widerstanden der Vernichtung durch das fränkische Recht das langobardische und das römische Recht; beide zeigten sich in ihrer systematischen Entfaltung und festen Geschlossenheit dem vordringenden Gegner gewachsen, und nur für das öffentliche Recht wurde das fränkische Recht in Italien recipirt.

In Deutschland und Frankreich entwickelten sich nun aus den Einrichtungen des fränkischen Reichs die Institutionen des französischen und deutschen Mittelalters auf den Gebieten des Verfassungs- und des Verwaltungsrechts nicht minder wie auf dem der Gerichtsverfassung. Während aus der Grafschaftseinrichtung des fränkischen Reichs die Landeshoheit, aus den Grundsätzen der fränkischen Münz- und Zollverwaltung die spätere deutsche hervorging, vernichtete die frän-

fische Gerichtsverfassung mit dem Grafen und seinen sieben Urtheilsfindern nebst der versammelten Gerichtsgemeinde die gothische, burgundische, altalamannische, altbairische Gerichtsverfassung mit ihrem selbsturtheilenden Einzelrichter. Dieser verschwindet mit der fränkischen Eroberung. In Sachsen gestaltete sich aus der fränkischen Gerichtsverfassung die des Sachsenspiegels und der übrigen sächsischen Rechtsquellen.

Ebenso wie das öffentliche Recht war auch das Lehnswesen des Mittelalters fränkischen Ursprungs. Die fränkischen Formen desselben, die Vassallität und das Beneficium, veränderten die bisherigen Grundbesitz- und Verfassungsverhältnisse in Deutschland, Frankreich, Italien, England von Grund aus und unterwarfen bei ihrem siegreichen Vordringen über das ganze Westeuropa den gesammten adlichen Grundbesitz ebenso wie die Herzogthümer, Bisthümer und Grafschaften der fränkischen Investitur, der feierlichen rechtsförmlichen Besitzeinweisung, die bei den Franken Investitur hieß und die wir zwar erst aus Karolingischer Zeit genauer kennen, wo sie bereits bei Alamannen, Baiern, Burgunden und Gothen in vollem Gebrauche war, die aber gleichwohl als eine den Franken ursprünglich eigenthümliche Institution gelten muß. Denn weder das altwestgothische noch das langobardische Recht kennen eine ähnliche rechtsförmliche Besitzeinweisung, vielmehr beschränkt sich jenes auf eine formlose Besitzübergabe (*traditio*) oder auf Uebergabe einer Urkunde, die fern von dem Grundstücke erfolgen konnte und nur das Eigenthum an demselben, nicht den Besitz übermittelte; und genau das gleiche gilt vom langobardischen Rechte, wo die Uebergabe der Urkunde außerdem die einzige Rechtsform für den Grundbesitzverkehr gewesen zu sein scheint. Auch nach der Einverleibung des langobardischen Reichs in das fränkische recipirte das langobardische Recht die fränkische Investitur nicht, während sie bei den übrigen Stämmen des Frankenreichs, auch bei den Sachsen des Festlandes, sofort nach der fränkischen Eroberung, bei den Angelsachsen dagegen erst mit den Normannen, d. h. mit dem fränkischen Rechte auftritt. Auch in Baiern und Alamannien, wo die Volksrechte die Investitur mit keinem Worte erwähnen und die Begebung der Urkunde als rechtlich vollkommener Veräußerungsact genügte, ist sie erst nach der fränkischen Eroberung seit Mitte des achten Jahrhunderts mit Sicherheit nachweisbar. Im Gegensatz zu den übrigen Stammesrechten fordert das fränkische Immobilienrecht für die Veräußerung von Eigen zweifachen Veräußerungsact, die feierliche Erklärung des Veräußerungswillens (*traditio*) und die gleichfalls feierliche Vollziehung dieses Veräußerungswillens (*investitura*). Dieses fränkische Recht ist im Mittelalter im Norden wie im Süden Deutschlands, in Sachsen wie in Schwaben und Baiern gemeines Landrecht geworden. Die Investitur ist dabei in die allein rechtswirksame Form der gerichtlichen Auflassung übergegangen; der Erwerber kann nur noch durch den Richter investirt werden. Aus der gerichtlichen Auflassung ging dann die rechte Gewere am Eigen hervor, die seit dem elften Jahrhundert nachweisbar ist.

Dieselbe gilt wie in Frankreich, so in ganz Deutschland und den Provinzen des deutschen Rechts, in Siebenbürgen, Ungarn, Böhmen, Polen, Esthland, Livland, ja, wie es scheint, ist sie selbst nach Schweden hinübergedrungen. So war das Machtgebiet zugleich des fränkischen Immobiliarsachenrechts und des fränkischen Prozeßrechts im Mittelalter ein außerordentlich großes; insbesondere wurde in ganz Deutschland das Land- und Lehnrecht, das Hofrecht, das Recht, welches über Eigen, Sazung, Leibzucht, Lehen und Leihe entscheidet, im Mittelalter frankonisiert.

Auch die Geschichte des ehelichen Güterrechts stellt sich als eine Geschichte der Ueberwältigung der deutschen Stammesrechte durch das Frankenrecht dar. Das eheliche Güterrecht in Schwaben und Baiern, wie es im zwölften Jahrhundert vorliegt, hat die altschwäbische und altbairische Gütertrennung aufgegeben und die fränkische Gütergemeinschaft aufgenommen. Nur Sachsen leistete dem Eindringen fränkischer Gütergemeinschaftsrechts zäheren Widerstand, wurde aber gleichwohl in letzter Stunde nur durch die Reception des römischen Rechts vor dem Heimfall an die fränkische Gütergemeinschaft bewahrt.

Allein trotz dieser Abweichungen vom fränkischen Recht in Sachsen, in Schwaben und Baiern gab es doch im mittelalterlichen Deutschland keine abgeschlossenen Stammesrechte mehr, sondern ganz Deutschland bildete ein einziges Rechtsgebiet: das des fränkischen Rechts. Die fränkische Reichseinheit hatte die Rechtseinheit Deutschlands zur Folge gehabt. Aber auch in Frankreich entfaltete sich im wesentlichen das gleiche Recht, und gerade das salische, d. h. das französisch-fränkische Recht war es, welches über die deutschen Stammesrechte siegte. Daher die Uebereinstimmung zwischen dem Sachsenspiegel und den Coutumes der Normandie oder in den Gewohnheitsrechten von Paris; Sachsenspiegel, Schwabenspiegel und die übrigen deutschen Rechtsquellen des Mittelalters enthalten überhaupt kein in Deutschland einheimisches Recht mehr. Das gesammte Recht des deutschen Mittelalters stammt im großen und ganzen von jenseits des Rheins. Die mittelalterliche Rechtsgeschichte in Deutschland ist deshalb die Geschichte der Reception des westfränkischen Rechts. Wie die übrigen großen geistigen Bewegungen des Mittelalters von Frankreich ausgingen und von da nach Deutschland hinüberwirkten auf dem Gebiete der Kirche, des Ritterthums, der Baukunst, so trägt auch das mittelalterliche deutsche Recht französischen, man kann sagen gothischen, d. h. nordfranzösischen Stil. „Die Geschichte des Mittelalters ist die Geschichte der Sättigung des deutschen Geistes mit französischem Geist.“

Auch nach England nahmen die Normannen das nordfranzösische Recht mit. Auch hier wurde das vorgefundne angelsächsische Recht ausgerottet. Das normannische Königsgericht und die von demselben ausgehenden Missalgerichte verbreiteten mit der nordfranzösischen Rechtsprechung nordfranzösisches (normannisches) Privatrecht, Prozeßrecht und Strafrecht über das ganze Land. So

wurde auch Britannien normannisirt, d. h. frankonisirt. Noch heute kommt das englische Recht im wesentlichen relativ wenig modernisirtem altfranzösischem Rechte gleich. Von England ist das englische Recht nach Ostindien, Afrika, Australien, Nordamerika übertragen worden. So hat sich auch in die neu entdeckten Welten, über den ganzen Erdkreis das salisch-fränkische Recht verbreitet. Als Weltrecht des Mittelalters ist es rivalisirend neben das kaiserliche Recht des römischen Reichs getreten.

Das römische Recht war mit dem römischen Reiche nicht untergegangen. Aber auch da, wo im Frankenreiche massenhaftere römische Bevölkerung sich erhielt, wurde es stark barbarisirt, so in Churräthien, in Südfrankreich, wo die südfranzösischen Coutumes späterhin nicht römisches, sondern frankorömisches Recht enthalten. Auch in Oberitalien wurde es fast ganz langobardisirt und blieb nur nominell bestehen. Das einzige Land, wo die einstige Herrlichkeit des römischen Rechts sich erhielt, war Italien. Hier ging die antike Bildung überhaupt und so auch die juristische niemals ganz unter. Allein die gelehrte Literatur des römischen Rechts vom sechsten bis zum elften Jahrhundert beschränkte sich darauf, aus den Institutionen und Novellen ein ungefähres Bild des römischen Rechts zu entfalten, während die Rechtsanwendung unaufhaltsam in eine von germanischem Geiste getränkte Barbarei versank. Erst im zwölften Jahrhundert riefen die Glossatoren von Bologna das reine römische Pandectenrecht wieder ins Leben und sicherten zugleich durch ihren exegetischen Apparat das Verständniß desselben für alle folgende Zeit, ohne freilich mit dieser großen wissenschaftlichen That zugleich auch die Praxis der Rechtsanwendung umzugestalten. Dieser praktischen Anpassung des wiedergefundenen römischen Rechts unterzogen sich zwei andre Factoren. Zuerst unterwarf die römische Kirche des zwölften Jahrhunderts dasselbe der Umarbeitung und assimilirte es durch Uebersetzung in das kanonische Recht, durch Umwandlung namentlich des römischen Proceß- und Strafrechts in das kanonische Proceß- und Strafrecht den damaligen Zeitbedürfnissen. In der Gestalt des Corpus juris canonici wurde so Proceß- und Strafrecht des Corpus juris civilis den folgenden Jahrhunderten überliefert. Der zweite Factor, welcher die Sorge um die praktische Verwendung des römischen Rechts in Italien übernahm, waren die Commentatoren des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts. Sie unterwarfen das Corpus juris einer Umbildung durch das in den Stadtrechten Oberitaliens bestehende Gewohnheitsrecht, das auf altlangobardische Ueberlieferungen zurückging, und bewirkten zugleich die Aufnahme des römischen Rechts in die langobardischen Gewohnheiten. Indem sie dabei auch das kanonische Recht in den Kreis ihrer Thätigkeit zogen und die Anwendung desselben in den weltlichen Gerichten Italiens vermittelten, schufen sie durch die Verbindung des römischen Rechts mit kanonischem und germanischem Recht ein in der classischen Jurisprudenz wurzelndes modernisirtes Recht. Im sechzehnten Jahrhundert endigte aber die schöpferische Kraft des italienischen Geistes. Mit dem Wiedererwachen des clas-

fischen Alterthums zog auch das italienische Recht über die Alpen, nach Frankreich und Deutschland. Aber während die großen französischen Juristen, Cujacius und Donellus, an die Arbeit der Glossatoren des zwölften Jahrhunderts anknüpfend, die historische und systematische Behandlung des reinen römischen Rechts sich zur Aufgabe machten, ließ die deutsche Jurisprudenz der Receptionsperiode sich daran genügen, die aus Italien entlehnte Rechtslehre zu popularisiren, indem sie sich an die lombardischen Commentatoren anlehnte. Erst Savigny und seine Schule im neunzehnten Jahrhundert nahm die frühere Arbeit der Glossatoren und der großen französischen Juristen wieder auf.

In dem Kampfe, der im sechzehnten Jahrhundert im ganzen Abendlande zwischen dem fränkischen und dem römischen Recht um die Herrschaft sich entspann, blieb in Frankreich und England das fränkische Recht der Sieger. Noch Napoleons I. Gesetzbücher zeigen, daß wenigstens das Privat- und Proceßrecht Frankreichs ein Abkömmling des fränkischen Rechtes ist. In Deutschland dagegen ging das deutsche Recht vor dem römischen Eindringling zu Grunde; nur auf dem Gebiete des Privatrechts behauptete dasselbe und auch da nur in Particularrechten einzelne Eigenthümlichkeiten; im übrigen wurde sowohl für das Proceß- und Strafrecht, als auch für das Privatrecht das italienische Recht als gemeines Recht Deutschlands recipirt. Was diese Reception unterstützte, war neben der wissenschaftlichen Bewegung für den Geist des Alterthums der Umstand, daß centrale Punkte des bisherigen Rechtsleben in Deutschland, wie sie England in seinem königlichen Hofgericht und Frankreich in seinen Parlamenten besaß, fehlten. Das Reichshofgericht hatte seine Bedeutung für das Rechtsleben der Nation verloren, das gerade in der Zeit der Renaissance entstandene Reichskammergericht neigte der modernen Rechtsprechung nach italienischem Muster zu, und die deutsche Nation gab, unzufrieden mit den bisherigen Gerichten und ihrem Rechtsgang, dem andringenden Fremdling nach, der schärfern und erfolgreichen Widerstand nur in einzelnen Territorien und in den Reichsstädten fand. So bildeten sich die Landrechte in den Territorien im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, so die Reformationen in den deutschen Städten. Der Gegensatz des gemeinen Rechts und des Particularrechts trat so in die deutsche Rechtsgeschichte ein, der im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert mit dem Gegensatz des italienischen und des fränkischen Rechts, soweit es gerettet war, zusammenfällt.

Bis ins achtzehnte Jahrhundert behielt das recipirte italienische Recht entschieden die Oberhand. Dann beginnt die erfolgreiche Reaction der Particularrechte gegen das fremde Recht. Das Naturrecht und die Gesetzgebung der absoluten Monarchie bekämpften das gemeine Recht, und das preussische Landrecht, wie das österreichische bürgerliche Gesetzbuch erschütterten zuerst die Herrschaft des recipirten italienischen Rechts. Als dann Savigny und seine Schule das reine römische Recht des Corpus juris an die Stelle des überkommenen, mit italienischen und deutschen Gewohnheiten durchsetzten Rechts brachte, wurde zwar

der Wissenschaft und der Theorie ein großer und wichtiger Dienst geleistet, aber zugleich die Unmöglichkeit dauernder, praktischer Anwendbarkeit des römischen Rechts auf das neunzehnte Jahrhundert deutlich und klar. Die Resultate der Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts und die auf dem Naturrecht beruhenden modernen Principien verwerfen die Tradition und die slavische Anlehnung an die Ergebnisse der historischen Schule. „Das Recht von heute ruht nicht im Corpus juris, noch in der Wissenschaft, noch in den Gewohnheiten der Nation, sondern in den Falten des Mantels unsrer Gesetzgeber und in unsrer gesetzgeberischen Intelligenz.“

Wir haben also drei verschiedene Perioden in unsrer Rechtsgeschichte vor uns. Die älteste ist die des urgermanischen Rechts, wie es in Cäsars und Tacitus' Schilderungen, in den nordgermanischen Rechten, im friesischen, im angelsächsischen Recht vor der normannischen Eroberung vorliegt. Die zweite Periode ist die des fränkischen (salschen) Rechts in der Zeit vom sechsten bis zum sechzehnten Jahrhundert. Dem fränkischen Rechte erliegen alle deutschen Stammesrechte; auf ihm beruhen der Sachsenspiegel, der Schwabenspiegel und die übrigen mittelalterlichen Rechtsbücher; aus ihm erklären sich die Uebereinstimmungen des deutschen, französischen und englischen Rechts im Mittelalter, die alle auf demselben einen Stamm des salschen Frankenrechts erwachsen sind. Die dritte Periode endlich ist die der Reception des italienischen Rechts vom sechzehnten Jahrhundert an. In dem Kampfe des fränkischen Rechts mit dem fremden Recht bildet sich der Gegensatz des gemeinen Rechts und des deutschen Particularrechts. Senes hat seine Quellen in Italien, dieses, das Particularrecht, in den Resten des fränkischen Rechts, soweit es nicht dem siegreichen römischen Rechte erlegen ist.

So hat Deutschland zweimal, im sechsten und im sechzehnten Jahrhundert, fremde Rechte recipirt; im sechsten Jahrhundert war es das salsch-fränkische, d. h. französische, im sechzehnten Jahrhundert italienisches Recht. Senes, das salsch-fränkische Recht, hatte einst die Weltherrschaft des römischen Rechts erschüttert. Heutzutage wiederholt sich ein ähnlicher Vorgang. Wieder ist es französisches Recht, welches in Deutschland gegenwärtig an die Stelle des römischen tritt. „Mit den Ideen von 1789 — so schließt Sohm seine lehrreiche Abhandlung — macht auch das neufranzösische Recht eine Reise um die Welt. Wir haben französische Staatsverfassung, französische Gerichtsverfassung, französisches Strafrecht, französischen Proceß, wenn auch mit theilweiser Umbildung, durch unsre Gesetzgebung recipirt, und das bevorstehende bürgerliche Gesetzbuch des deutschen Reichs wird vermuthlich in mancher Hinsicht die Spuren des Code civil an sich tragen. Trotzdem ist die Reception von heute zugleich eine Rückkehr zu uns selbst. Wie die französische Revolution, so ist auch das neufranzösische Recht aus dem gemeinsamen Geistesleben der abendländischen Völker hervorgegangen. Es ist nicht bloß fremdes, sondern auch von uns und unsern Vorfahren miterarbeitetes Recht. Indem wir den modernen Rechtsstoff zu bewältigen streben, vollziehen wir auch

auf dem Gebiete des Rechtslebens die große Aufgabe der Neuzeit, die reinen Formen des classischen Alterthums mit dem lebendigen Inhalt der Gegenwart zu erfüllen.“

Bonn.

W. Kenzler.



## Die moderne Geschütz-Industrie.



Es einen ungewöhnlichen Grad intuitiver Gestaltungskraft wird man es immer anzusehen haben, wenn sich dem Blicke des Forschers die Gebilde der Zukunft schon so darstellen, wie sie nachher wirklich Gestalt gewinnen, und die Maße der Zeitdauer, welche die Vorherbestimmungen von ihren Verwirklichungen trennen, erscheinen dann wie potenzierte Factoren für die Höhe des Werthes der ersteren. In unsrer schnell lebenden Zeit verleiht für zutreffende Vorherbestimmung ein Zeitraum von einem Jahrhundert bis zu ihrer Erfüllung fast schon den Charakter einer Weissagung.

Gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts trat in England ein hervorragender Gelehrter auf, welcher seine geistreichen Speculationen den Lehren der Artillerie zuwandte. In den ersten Regierungsjahren Friedrichs des Großen wurde sein Werk durch Euler für Deutschland mit jener Vorliebe bearbeitet, welche bedeutende Mathematiker für die Lösungen ballistischer Fragen zu gewinnen pflegen. Jener englische Gelehrte nun, der wohlbekannte Robins, sagte in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts folgendes: „Ich bin überzeugt, daß diejenige Nation, welche die besondern Eigenschaften und den Vorzug der gezogenen Kanonen erkannt hat und dieselben gut herzustellen und richtig zu handhaben und zu gebrauchen versteht, ein solches Uebergewicht im Kriege gewinnen muß, wie es alle andern Erfindungen, die bisher zur Verbesserung der Waffen gemacht worden sind, nicht geben können. Ich wage sogar zu behaupten, daß gezogene Kanonen einer Armee dieselben Vortheile über eine andre, die solche nicht besitzt, geben werden, als es die Feuervaffen zur Zeit ihrer Erfindung thaten.“

Mehr als ein Jahrhundert sollte es allerdings dauern, bis diese Worte des Gelehrten sich erfüllten; dann aber sollte seine Prophezeiung auch buchstäblich wahr werden. In dem Kriege in Oberitalien, im Jahre 1859, führte die französische Armee zuerst gezogene Kanonen, gegenüber den glatten Geschützen der Oesterreicher. Und da lesen wir denn aus jener Zeit: „Wenn es die Gefechtslage noch nicht gestattete, daß die österreichischen Batterien sich so weit von den